

DI / Postulat SVP-Fraktion vom 23. April 2007

Effiziente Sozialhilfe durch Missbrauchsbekämpfung

Antrag der Regierung vom 15. Mai 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Die persönliche Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, die Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe zu fördern. Das System der Sozialhilfe basiert auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Staatliche Hilfe wird demnach nur gewährt, wenn Hilfebedürftige sich nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 2 des Sozialhilfegesetzes; abgekürzt SHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der Gewährung von Sozialhilfe obliegt der hilfebedürftigen Person eine Mitwirkungspflicht. Das kantonale Sozialhilfegesetz sieht als repressive Massnahmen vor, dass finanzielle Sozialhilfe verweigert, gekürzt oder eingestellt wird, wenn Hilfe suchende Personen nicht in genügendem Mass mitwirken (Art. 17 SHG). Die zweckmässige Verwendung von Sozialhilfegeldern kann durch Weisungen, Auflagen oder Bedingungen durchgesetzt werden. Kommt es zu widerrechtlichen Bezügen von Leistungen der Sozialhilfe, muss die unrechtmässig bezogene Sozialhilfe grundsätzlich samt Zins zurückerstattet werden (Art. 19 SHG). Zudem steht der Behörde in diesen Fällen die Möglichkeit offen, eine Strafanzeige einzureichen.

Die persönliche Sozialhilfe fällt im Kanton St.Gallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Es steht Ihnen frei, Kontrollinstrumente wie beispielsweise Sozialinspektoren einzusetzen. Für die Einsetzung dieser Inspektoren bedarf es deshalb keiner kantonalen Rechtsgrundlage. Die Finanzierung der Sozialhilfe obliegt ebenfalls den Gemeinden. Sie erhalten im Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe keine Beiträge des Kantons. Deshalb fällt eine Kürzung von Staatsbeiträgen zum vorneherein nicht in Betracht. Sie wäre auch aus staatsrechtlichen Gründen nicht vertretbar, da damit in die Gemeindeautonomie eingegriffen würde. Soweit Gemeinden erforderliche Massnahmen nicht ergreifen, besteht die Möglichkeit, dies beim Kanton als Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 241 des Gemeindegesetzes).

Die Regierung erachtet die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und die vorhandenen Instrumente für eine zweckmässige Verwendung von Sozialhilfegeldern als ausreichend, um gegen allfälligen Missbrauch vorzugehen.